S 1 KA 2555/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vertragspsychotherapeutische Versorgung, Psychologe, bedarfsunabhängige Zulassung, Zeitfenster, Hauptberuf, Anrechnung, Nebentätigkeit, probatorische Sitzung, unbillige Härte, Härte, Teilnahme unter Härtegesichtspunkten
Leitsätze	Bedarfsunabhängige Zulassung eines Psychologischen Psychotherapeuten; zur Voraussetzung der "Psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten" im Zeitfenster. Probatorische Sitzungen zählen zur psychotherapeutischen Versorgung von Versicherten und sind bei der Ermittlung der Stundenzahl im zeitfenster mit zu berücksichtigen, mindestens bei Beurteilung des Merkmals "Teilnahme" unter Härtegesichtspunkten. (Weiterentwicklung der Urteile des BSG von 08.11.2000 -B 6 KA 52/00R- und -B 6 KA 46/00 R-)
Normenkette	SGB 5 §§ 95 Abs 10 S 1 Nr 3, 101, 102, 103; PsychThG § 12

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 KA 2555/99
Datum	18.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KA 2233/01
Datum	07.11.2001

3. Instanz

Datum 11.09.2002

Das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 18. April 2001 und der Bescheid des Beklagten vom 21. Juli 1999 werden aufgehoben und der Beklagte verurteilt, den KlÃ¤ger als Psychologischen Psychotherapeuten und als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in F , R gasse , zur ambulanten vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zuzulassen.

Der Beklagte trÃ¤gt die auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers beider Instanzen. Im Ã□brigen sind auÃ□ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung als Psychologischer Psychotherapeut zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung.

Der am 27.08.1960 geborene KlÃ¤ger schloss 1987 das 1980 aufgenommene Psychologie-Studium ab und war im Anschluss zunÃ¤chst bis Ende 1994 an Kliniken in Bad D., D. sowie Bad D. beschÃ¤ftigt und in V.-S. mit Berechtigung zur Teilnahme am Delegationsverfahren (Bescheid der Beigeladenen zu 1 vom 17.06.1993) als psychologischer Psychotherapeut niedergelassen. Am 01.05.1995 nahm er eine BeschÃ¤ftigung an der Rehabilitationsstation fÃ¼r schizophrene Patienten der UniversitÃ¤tsklinik fÃ¼r Psychiatrie und Psychosomatik der UniversitÃ¤t F. mit einem zeitlichen Umfang von 20 Stunden/Woche auf und begann zugleich mit Arbeiten an seiner Dissertation, die er im Dezember 1997 abschloss.

Am 01.04.1997 grÃ¼ndete der KlÃ¤ger mit Berechtigung zur DurchfÃ¼hrung der Verhaltenstherapie bei Erwachsenen sowie bei Kindern und Jugendlichen im Delegationsverfahren (Bescheid in der Beigeladenen zu 1 vom 01.04.1997) eine Praxis als Psychologischer Psychotherapeut in F â□¦ Dazu mietete er mit Wirkung vom 01.04.1997 bei einer KÃ¼ndigungsfrist von zunÃ¤chst einem halben Jahr einen Praxisraum in RÃ¤umen einer Praxisgemeinschaft Psychologischer Psychotherapeuten zu Mietkosten von 725 DM (Mietvertrag vom 16.04.1997) und Nebenkosten von 120 DM monatlich (Abrechnung vom 03.09.1997), Ã¼bernahm anteilige Umbau- und Einrichtungskosten in HÃ¶he von 1.916,27 DM und tÃ¤tigte Ã¼berwiegend Anfang April Anschaffungen fÃ¼r 4.649 DM (gesamt: 6.565,27 DM). Die PraxistÃ¤tigkeit nahm er ausweislich der von dem Beklagten vorgelegten Behandlungsscheine mit Sitzungen ab dem 09.04.1997 auf. Im zeitlichen Zusammenhang damit beendete er zum 30.04.1997 die halbtÃ¤gige BeschÃ¤ftigung an der Rehabilitationsstation. Nach einer Pause von einem Monat nahm er ab dem 01.06.1997 als zusÃ¤tzliche berufliche TÃ¤tigkeit bis zum 31.01.1999 eine BeschÃ¤ftigung an der Institutsambulanz der UniversitÃ¤tsklinik fÃ¼r Psychiatrie und Psychosomatik der UniversitÃ¤t F. mit einem zeitlichen Umfang von 20 Stunden/Woche auf, um dort eigener Angabe zufolge zunÃ¤chst seine Promotion (im November 1997) und danach seine Supervisionsausbildung

abschlieÃen zu kÃ¶nnen.

Im Umfang weisen die Behandlungsscheine in der Zeit vom 01.04. bis zum 24.06.1997 124 Sitzungen mit einer Dauer von mindestens 50 Minuten sowie weitere 26 sonstige Leistungen auf, die zum Teil als genehmigte Therapien (49 Sitzungen) und zum Teil als probatorische Sitzungen (77 Sitzungen) durchgefÃ¼hrt worden sind. Sie verteilen sich wie folgt:

-Tabellen kÃ¶nnen nicht ordnungsgemÃ¤Ã dargestellt werden-

April Mo 7 14 1 P 21 28 1 P DI 1 8 15 22 29 MI 2 9 1 T 16 1 P 23 2 P 30 2 P DO 3 10 2 P 17 24 FR 4 11 18 25

Mai Mo 5 1 P 12 4 P 19 26 1 P DI 6 3 P 13 3 P 20 3 P 27 3 T, 1 P MI 7 1 T, 3 P 14 2 T, 2 P, 2 S 21 2 T, 3 P 28 4 T DO 8 15 22 1 P 29 1 S FR 2 3 P 9 3 P 16 23 5 P, 2 S 30 1 T, 3 P, 3 S

Juni Mo 2 1 T, 1 P 9 2 T, 3 P 16 4 T, 2 S 23 3 T, 2 S DI 3 1 T, 1 P 10 1 P, 1 S 17 1 T, 2 P 24 1 T, 1 P, 1 S MI 4 4 T 11 4 T, 1 P 18 3 P DO 5 1 T, 2 P, 3 S 12 2 T, 1 P 19 2 P, 1 S FR 6 3 T, 1 P 13 2 T, 2 P, 2 S 20 2 P, 1 S

P = probatorische Sitzung von mindestens 50 Minuten Dauer, abgerechnet nach GebÃ¼hrenziffer 8810 mit 1450 Punkten wie Geb.-Nr. 871 EBM T = genehmigte Therapien von mindestens 50 Minuten Dauer, abgerechnet nach GebÃ¼hrenziffer 8810 mit 1450 Punkten wie Geb.-Nr. 871 EBM S = sonstige Leistungen, insbesondere Testverfahren

Aus den im 2. Quartal 1997 erbrachten Leistungen erzielte der KlÃ¤ger einen Umsatz von 18.218,80 DM, der in den weiteren Quartalen auf 42.149,79 DM (3/97), 43.164,43 DM (4/97), 57.418,15 DM (1/98), 48,241,91 DM (2/98), 49.281,96 DM (3/98), 55.038,80 DM (4/98), 79.963,96 DM (1/99), 38.752,54 DM (2/99), 64.267,63 DM (3/99), 56.963,23 DM (4/99) 74.400,21 DM (1/00), 62.582,97 DM (2/00), 70.907,75 DM (3/00), 90.055,81 DM (4/00) sowie 62.695,26 DM (1/01) anstieg.

Am 23.12.1998 beantragte der KlÃ¤ger die bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung als Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in F. (Praxisanschrift zunÃ¤chst K.straÃe, seit 01.03.1999 R.gasse) unter Verweis auf 126 Behandlungsstunden wÃ¤hrend des Quartals 2/97 in seiner F. Praxis sowie weitere 132 Psychotherapiestunden im Rahmen der TÃ¤tigkeit an der Institutsambulanz der Psychiatrischen UniversitÃ¤tsklinik F â¦ ErgÃ¤nzend legte er am 26.02.1999 die vom RegierungsprÃ¤sidium S. am 04.01.1999 erteilte Approbation als Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut vor.

Der Zulassungsausschuss lehnte den Antrag auf bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, der KlÃ¤ger habe in der Zeit vom 25.06.1994 bis zum 24.06.1997 nicht die erforderlichen zumindest 250 Behandlungsstunden ambulanter psychotherapeutischer BehandlungstÃ¤tigkeit

ausgeÃ¼bt. Im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit als Delegations-Psychotherapeut in V.-S. habe er keine Abrechnungen mitgeteilt. Daher sei der Behandlungsumfang insoweit sehr nieder anzusetzen (Beschluss vom 30.03.1999/Bescheid vom 20.04.1999).

Bereits vor Zustellung des Bescheides erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 08.04.1999 Widerspruch gegen die Ablehnung der bedarfsunabhÃ¤ngigen Zulassung. Zur BegrÃ¼ndung machte er geltend, zugelassene Verhaltenstherapeuten, die eine freiberufliche Praxis betrieben, kÃ¶nnten den verfassungsrechtlichen Schutz der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes beanspruchen. Die entschÃ¤digungslose Entziehung einer Zulassung und die damit verbundene ZerstÃ¶rung der wirtschaftlichen Grundlage einer freiberuflichen Praxis stellten einen verfassungsrechtlich unzulÃ¤ssigen entschÃ¤digungslosen Eingriff in das Eigentum dar. Gerade in seinem Fall sei die verfassungswidrige Handhabung des neuen Zulassungsrechts besonders auffallend. Er habe nachgewiesen, dass von ihm in der Zeit vom 01.05.1995 bis zum 24.06.1997 erkrankte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung in eigener Verantwortung behandelt worden seien. Es seien fÃ¼r diesen Zeitraum von ihm insgesamt 132 Behandlungsstunden Ã¼ber die ErmÃ¤chtigungsambulanz der Psychiatrischen UniversitÃ¤tsklinik in F. abgerechnet worden. Nach erfolgter Zulassung am 01.04.1997 habe er fÃ¼r die anschlieÃenden drei Monate bis zum 24.06.1997 weitere Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung verhaltenstherapeutisch behandelt und fÃ¼r diesen Zeitraum insgesamt 126 Stunden abgerechnet. Zudem komme die in der Zeit vom 01.05.1995 bis 31.01.1999 erworbene Berufserfahrung aufgrund seiner TÃ¤tigkeit in HÃ¶he von 50 % seiner Arbeitskraft den Patienten zugute.

Der beklagte Ausschuss hat den Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen und zur BegrÃ¼ndung zunÃ¤chst dargelegt, weshalb er die Vorgaben von 250 Behandlungsstunden innerhalb eines halben bis eines Jahres, die Erzielung von Erwerbseinkommen und die TÃ¤tigkeit in eigener Praxis als klare, berechenbare und den Anforderungen der Art. 14 und 20 des Grundgesetzes (GG) entsprechende Voraussetzungen fÃ¼r die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung der Versicherten im Sinne des Â§ 95 Abs. 10 Nr. 3 SGB V ansieht. Des Weiteren hat er ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe die geforderten 250 Behandlungsstunden in dem entsprechenden Zeitraum nicht erbracht. Auf der Grundlage der ihm seit 1993 eingerÃ¤umten Delegationsberechtigung habe er in seiner Praxis in F. bei Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung im Quartal 2/97 lediglich 126 Behandlungsstunden durchgefÃ¼hrt und abgerechnet. Die weiter geltend gemachten 132 Psychotherapiestunden, die er Ã¼ber die verhaltenstherapeutische ErmÃ¤chtigungsambulanz der UniversitÃ¤t F. als angestellter Psychologe abgerechnet habe, seien nicht in eigener Praxis erbracht worden (Beschluss vom 16.06.1999/Bescheid vom 21.07.1999).

Gegen den seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 10.08.1999 zugestellten Bescheid hat der KlÃ¤ger am 25.08.1999 Klage beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben und unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 08.11.2000, vgl. etwa BSGE 87, 158 = SozR 3-2500 Â§ 95 Nr 25) geltend gemacht, ausreichend an der Versorgung gesetzlich Krankenversicherter beteiligt gewesen zu

sein. Schon im Juni seien bei 57 Behandlungsstunden in der Zeit vom 01.06.bis zum 24.06.1997 durchschnittlich mehr als 15 Wochenstunden erreicht worden (57 Behandlungsstunden./. 3,4 Wochen = 16,76 Stunden pro Woche). Im Mai sei die Richtzahl von 15 Wochenstunden nahezu erreicht. (Nur) im ersten Monat der freiberuflichen TÃ¤tigkeit nach erfolgter Niederlassung sei die Zahl der durchschnittlichen Wochenstunden naturgemÃ¤Ã geringer gewesen.

Dem ist der Beklagte entgegengetreten und hat geltendgemacht, der KlÃ¤ger habe im Zeitfenster lediglich 48 ambulante psychotherapeutische Behandlungsstunden nachgewiesen. Die Ã¼brigen von ihm erbrachten Leistungen seien probatorische Sitzungen gewesen. Diese kÃ¶nnten jedoch nicht als psychotherapeutische Behandlungen angesehen werden. Der KlÃ¤ger habe im 2. Quartal 1997 gegenÃ¼ber den PrimÃ¤rkassen 8 Scheine und gegenÃ¼ber den Ersatzkassen 9 Scheine kurativ abgerechnet und daraus einen Umsatz in HÃ¶he von 10.490,80 DM erzielt. Daneben habe er Leistungen im Rahmen des Gutachterverfahrens mit 7 beziehungsweise 4 Scheinen abgerechnet und dafÃ¼r Gutschriften in HÃ¶he von zusammen 7.728 DM erhalten. Diese Gutachterleistungen seien keine Behandlungen im Sinne einer Teilnahme an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten. Es handle sich vielmehr um probatorische Sitzungen. Sie seien Teil der Indikationsstellung des Arztes, wie sich aus Â§ 7 Abs. 1 der Psychotherapie-Vereinbarung ergebe. Nach deren Abs. 12 dienten probatorische Sitzungen ausschlieÃlich dem Zweck festzustellen, ob ein Antrag auf Psychotherapie und gegebenenfalls welcher gestellt werden solle. Diese probatorischen Sitzungen wÃ¼rden nicht auf die fÃ¼r die Therapie genehmigten Behandlungsstunden angerechnet. Danach erwiesen sich diese Sitzungen als Teil der dem Arzt obliegenden Diagnose und Indikation. SchlieÃlich handle es sich auch nicht um eigenverantwortliche und selbststÃ¤ndige psychotherapeutische MaÃnahmen.

Dem ist der KlÃ¤ger entgegengetreten und hat zunÃ¤chst in tatsÃ¤chlicher Hinsicht eingewandt, es sei vollkommen klar, dass nach erfolgter Niederlassung zunÃ¤chst die Zahl der probatorischen Sitzungen Ã¼berdurchschnittlich groÃ sei, weil zunÃ¤chst immer probatorische Sitzungen abgerechnet wÃ¼rden. Deren hohe Zahl sei Beweis dafÃ¼r, dass fÃ¼r die Praxis bereits kurz nach Niederlassung ein festes Fundament vorhanden gewesen sei. Auch sei es rechtlich unzutreffend, probatorische Sitzungen nicht als Teil der Therapie anzusehen. Sie dienten nicht nur der Diagnostik, sondern mÃ¼ssten sogar als Psychotherapie-Sitzungen durchgefÃ¼hrt werden, um die Ansprechbarkeit des Patienten auf die Therapie zu prÃ¼fen. Die Gleichstellung probatorischer Sitzungen mit Therapiesitzungen werde im Ãbrigen auch daraus deutlich, dass zum einen die gleiche Abrechnungsziffer und zum anderen die gleiche VergÃ¼tung verwendet worden sei. Nichts anderes ergebe sich aus der Psychotherapievereinbarung.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 18.04.2001 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die Voraussetzungen fÃ¼r die bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung nach Â§ 95 Abs. 10 Sozialgesetzbuches FÃ¼nftes Buch â Gesetzliche Krankenversicherung â (SGB V) lÃ¤gen nicht vor. Teilgenommen im Sinne der Vorschrift hÃ¤tten nur diejenigen Leistungserbringer, die in der Vergangenheit in

niedergelassener Praxis an der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten teilgenommen und unter anderem daraus ihr Erwerbseinkommen erzielt hÃ¤tten, und fÃ¼r die es deshalb eine unbillige HÃ¤rte darstellen wÃ¼rde, wenn sie nach Inkrafttreten des Gesetzes nur noch bedarfsabhÃ¤ngig an der Versorgung der Versicherten teilnehmen, das heiÃt sich nur in nicht gesperrten Gebieten niederlassen dÃ¼rften.

Diese Voraussetzung sei hier nicht erfÃ¼llt. Dabei kÃ¶nne dahinstehen, ob die von den 126 Behandlungsstunden des KlÃ¤gers umfassten probatorischen Sitzungen zu berÃ¼cksichtigen seien. Denn auch diese Stundenzahl reiche nicht aus. Nach der Rechtsprechung des BSG kÃ¶nne zwar eine rechtlich relevante Teilnahme bei einer erst im FrÃ¼hjahr des Jahres 1997 neu gegrÃ¼ndeten Praxis gegeben sein. Dazu mÃ¼ssten alle UmstÃ¤nde auf eine berufliche Orientierung zu einer psychotherapeutischen TÃ¤tigkeit in niedergelassener Praxis hindeuten und im letzten Vierteljahr des Zeitfensters durchschnittlich 15 Behandlungsstunden pro Woche nachgewiesen sein. Der Zwang zur Aufgabe der Praxis bei Versagung der Zulassung am Praxisort stelle nur dann eine vom Gesetz ausgeschlossene HÃ¤rte dar, wenn Versicherte der Krankenkassen im letzten Vierteljahr in einem einer zur HÃ¤lfte ausgelasteten Praxis zumindest nahe kommenden Umfang behandelt worden seien.

Gemessen daran seien hier die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger sei im April und Juni mit 50 % seiner Arbeitskraft an der UniversitÃ¤tsklinik beschÃ¤ftigt gewesen. FÃ¼r Einrichtung und Aufbau der Praxis habe er sich lediglich im Mai 1997 freistellen lassen. Daher habe er sich nicht einmal 2 volle Monate intensiv seiner freiberuflichen TÃ¤tigkeit gewidmet. Dies sei aber ein zu kurzer Zeitraum fÃ¼r das Tatbestandsmerkmal der Teilnahme. Selbst wenn man aber fÃ¼r das gesamte Quartal 126 Behandlungsstunden zu Grunde lege, reiche dies fÃ¼r eine durchschnittliche HalbtagestÃ¤tigkeit nicht aus. Zwar sei dem KlÃ¤ger zuzubilligen, dass es einer gewissen Zeit bedÃ¼rfe, bis eine Praxis den erforderlichen Zulauf habe. Deswegen habe das BSG auch nur einen Durchschnitt von 15 Wochenstunden zugrundegelegt. Wenn der KlÃ¤ger aber dazu auf Grund der festgelegten Arbeitsverpflichtung gegenÃ¼ber der UniversitÃ¤tsklinik nicht in der Lage gewesen sei, so beweise dies, dass in der hier maÃgebenden Zeit die TÃ¤tigkeit als angestellter Psychologischer Psychotherapeut gegenÃ¼ber der TÃ¤tigkeit in freier Praxis im Vordergrund gestanden habe. Damit stelle die Versagung der Zulassung keine unzumutbare HÃ¤rte dar.

Gegen das seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 10.05.2001 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 23.05.2001 Berufung eingelegt, zu deren BegrÃ¼ndung er im Wesentlichen das Vorbringen aus dem Widerspruchs- und Klageverfahren wiederholt und vertieft. In rechtlicher Hinsicht bringt er ergÃ¤nzend vor, die vom BSG genannte Zahl von Behandlungsstunden dÃ¼rfe nicht exakt verstanden werden. Vielmehr habe sich die Auslegung daran zu "orientieren". Entscheidend komme es darauf an, ob die berufliche Lebensplanung des Zulassungsbewerbers in der letzten Zeitspanne vor dem maÃgeblichen Stichtag erkennbar auf die TÃ¤tigkeit als niedergelassener Psychotherapeut hin orientiert gewesen sei. Auch komme es nach der Rechtsprechung des BSG weiter darauf an, ob eine vorher

innegehabte BeschÃ¤ftigung gekÃ¼ndigt oder der BeschÃ¤ftigungsumfang reduziert worden sei und ob weiter PraxisrÃ¤ume fÃ¼r einen lÃ¤ngeren Zeitraum angemietet worden seien. Weiter sei der verfassungsrechtliche Bestandsschutz fÃ¼r die von ihm aufgebaute Praxis zu berÃ¼cksichtigen.

In tatsÃ¤chlicher Hinsicht sei er durch das fortbestehende BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis am Aufbau seiner Praxis nicht behindert worden. Die wÃ¶chentliche Arbeitszeit in der UniversitÃ¤tsklinik habe unter 20 Stunden gelegen. Ihm habe deshalb schon im April 1997 ein ausreichender zeitlicher Spielraum fÃ¼r die freiberufliche Praxis zur VerfÃ¼gung gestanden. Im Mai habe er sich vollstÃ¤ndig freistellen lassen. In dieser Zeit habe er seine gesamte Arbeitskraft dem Aufbau der Praxis gewidmet, indem er insbesondere Kontakte zur Ãrzten und Institutionen aufgebaut habe, um Patienten vermittelt zu bekommen. Auch habe er natÃ¼rlich in den ersten drei Monaten besonderes Gewicht darauf gelegt, mÃ¶glichst viele neue Patienten zu gewinnen. Daher sei die Zahl der probatorischen Sitzungen in den ersten drei Monaten deutlich hÃ¶her gewesen als die Zahl der Behandlungsstunden nach Genehmigung der Therapie. WÃ¤re ihm damals schon bekannt gewesen, dass spÃ¤ter der Umfang genehmigter Therapien von Bedeutung sein kÃ¶nnte, so er hÃ¤tte er durch ErhÃ¶hung der Sitzungsfrequenzen die Zahl von 60 Behandlungsstunden im Monatsdurchschnitt erreichen kÃ¶nnen. Dies hÃ¤tte aber den sachgerechten Aufbau seiner Praxis keineswegs erleichtert.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 18. April 2001 und den Bescheid des Beklagten vom 21. Juli 1999 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihn als psychologischen Psychotherapeuten und als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Freiburg, R.gasse, zur ambulanten vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zuzulassen.

Der Beklagte sowie die Beigeladenen Nr. 1 beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Ã¼brigen Beteiligten, auch die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vertreten waren, haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Akten des Senats, des SG sowie die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist begrÃ¼ndet. Anders als das SG entschieden hat, ist der Bescheid des Beklagten vom 21.07.1999 zur Ãberzeugung des Senats rechtswidrig. Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf bedarfsunabhÃ¤ngige

Zulassung als Psychologischer Psychotherapeut in Freiburg. Eine Zulassung als Psychologischer Psychotherapeut in F. kann der KlÃ¤ger nur erhalten, wenn die Voraussetzungen fÃ¼r eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung nach Â§ 95 Abs. 10 Satz l SGB V in der Fassung des Art. 2 Nr. llc des Gesetzes Ã¼ber die Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten, zur Ãnderung des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (PsychTG-EG) vom 16.6.1998 (BGBl.I, S. 1311 ff) erfÃ¼llt sind. Denn fÃ¼r den Planungsbereich Stadt Freiburg hat der Landesausschuss der Ãrzte und Krankenkassen fÃ¼r Baden-WÃ¼rttemberg von Anfang an eine Ãberversorgung festgestellt und mit verbindlicher Wirkung ZulassungsbeschrÃ¤nkungen fÃ¼r Psychotherapeuten angeordnet (Beschluss vom 27.10.1999, Ãrzteblatt Baden-WÃ¼rttemberg 11/1999, S. 448). Diese ZulassungsbeschrÃ¤nkungen bestehen seitdem unverÃ¤ndert fort (zuletzt Beschluss des Landesausschusses der Ãrzte und Krankenkassen fÃ¼r Baden-WÃ¼rttemberg vom 18.7.2001, Ãrzteblatt Baden-WÃ¼rttemberg 8/2001, S. 304). Nach Â§ 95 Abs. 10 Satz l SGB V in der Fassung des Art. 2 Nr. 1lc PsychTG-EG werden Psychotherapeuten zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassen, wenn sie bis zum 31.12.1998 die Voraussetzungen der Approbation nach Â§ 12 des Psychotherapeutengesetzes (PsychTG) und des Fachkundenachweises nach Â§ 95c Satz 2 Nr. 3 SGB V erfÃ¼llt und den Antrag auf Erteilung der Zulassung gestellt haben (Nr. 1), bis zum 31.03.1999 die Approbationsurkunde vorlegen (Nr. 2) und in der Zeit vom 25.6.1994 bis zum 24.6.1997 an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung teilgenommen haben (Nr. 3). Insoweit sind zunÃ¤chst auch nach Auffassung des Beklagten die Zulassungsvoraussetzungen der Nrn. 1 und 2 gegeben: Der KlÃ¤ger hat die Zulassung am 23.12.1998, und damit vor dem 01.01.1999, beantragt, und die Approbationsurkunde im Februar 1999 dem Zulassungsausschuss (Eingang beim Zulassungsausschuss am 26.02.1999) vorgelegt. Entgegen der Wertung des Beklagten und des SG sind im Weiteren auch die Zulassungsvoraussetzungen der Nr. 3 erfÃ¼llt. Teilgenommen an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des Â§ 95 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 SGB V haben diejenigen Psychologischen Psychotherapeuten, die in dem in Â§ 95 Abs. 10 Satz l Nr. 3 SGB V genannten Zeitfenster eigenverantwortlich Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung in eigener Praxis in anerkannten Behandlungsverfahren in einem gewissen Mindestumfang behandelt haben. Das Gesetz enthÃ¤lt allerdings keine Hinweise darauf, dass allein entscheidendes Kriterium fÃ¼r die "Teilnahme" an der ambulanten Versorgung die Ableistung einer exakt bestimmten Mindestzahl von Behandlungsstunden ist und Â§ 95 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 SGB V die Ableistung einer genau festgeschriebenen Zahl von Behandlungsstunden voraussetzt. MaÃgeblich ist, dass eine annÃ¤hernd halbtÃ¤gige TÃ¤tigkeit in eigener niedergelassener Praxis, die nicht gegenÃ¼ber anderen beruflichen TÃ¤tigkeiten nachrangig gewesen ist, erfolgt ist. An der Versorgung gesetzlich Krankenversicherter hat danach im Regelfall der Psychologische Psychotherapeut teilgenommen, der in einem Zeitraum von einem halben bis maximal einem ganzen Jahr wÃ¤hrend des Zeitfensters in einem in den Psychotherapierichtlinien zugelassenen Behandlungsverfahren Versicherte der Krankenkassen in einem zeitlichen Umfang von 250 Stunden behandelt hat; der Nachweis von 250 Ã¼ber die gesamte Dauer des Zeitfensters verteilten Behandlungsstunden reicht dagegen

nicht aus, weil sich dann nicht einmal zwei Behandlungsstunden pro Woche ergeben. BerÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen nur Behandlungen, die im Rahmen des Delegationsverfahrens oder des Kostenerstattungsverfahrens in eigener Praxis erbracht worden sind, nicht aber Behandlungen, die bei Privatversicherten, bei Selbstzahlern oder bei Ã¼ber andere KostentrÃ¤ger als die gesetzliche Krankenversicherung gegen Krankheit versicherten Personen (z.B. SozialhilfetrÃ¤ger) erbracht worden sind, weil ein Psychologischer Psychotherapeut fÃ¼r die Weiterbehandlung dieser Personenkreise nicht auf eine Zulassung angewiesen ist. Ebensowenig sind patientenbezogene TÃ¤tigkeiten in Anstellungs- oder AusbildungsverhÃ¤ltnissen zu berÃ¼cksichtigen (zum Ganzen z.B. BSG, Urteile vom 8.11.2000 â□□ B 6 KA 52/00 R a.a.O. â□□ und â□□ B 6 KA 46/00 R -). Allerdings ist es zur ErfÃ¼llung des Teilnahmemerkmals weder notwendig, wÃ¤hrend der gesamten Dauer des Zeitfensters Versicherte in eigener Praxis behandelt zu haben, noch mÃ¼ssen in jedem Fall 250 Behandlungsstunden erreicht sein. Vielmehr ergibt die Auslegung des Â§ 95 Abs. 10 SGB V nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte im Gegenteil, dass er den Zulassungsgremien eine flexible, den Besonderheiten jedes Einzelfalls Rechnung tragende Handhabe bietet, bei der alle UmstÃ¤nde in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen sind, die fÃ¼r das Vorliegen eines HÃ¤rtefalls bedeutsam sind. FÃ¼r dessen Bewertung ist zunÃ¤chst maÃ□gebend, dass nach dem Gesetzeswortlaut und den Gesetzesmaterialien auch eine erst im Laufe des Zeitfensters gegrÃ¼ndete Praxis schutzwÃ¼rdig sein kann und der Regelung eine exakte Vorgabe Ã¼ber die dafÃ¼r erforderliche Dauer nicht zu entnehmen ist. Daher erachtet das BSG es als zulÃ¤ssig, bei erst gegen Ende des Jahres 1996 oder zu Beginn des Jahres 1997 gegrÃ¼ndeten Praxen einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten ausreichen zu lassen, soweit in dieser Zeit eine relevante BehandlungstÃ¤tigkeit entfaltet worden ist. Weiter ist zu berÃ¼cksichtigen, dass nach den der Regelung zu Grunde liegenden Vorstellungen des Gesetzgebers die ambulante BehandlungstÃ¤tigkeit nicht die einzige einkommensrelevante berufliche BetÃ¤tigung des Zulassungsbewerbers gewesen sein muss. Andererseits ist eine Teilnahme im Sinne des Gesetzes auszuschlieÃ□en, wenn im Mittelpunkt der beruflichen TÃ¤tigkeit eines Psychotherapeuten andere TÃ¤tigkeiten gestanden haben und die ambulanten Behandlungen allenfalls den Charakter einer NebentÃ¤tigkeit von untergeordneter Bedeutung hatten. Die Zielsetzung der Vorschrift, den Betroffenen die Fortsetzung der hauptberuflich ausgeÃ¼bten BehandlungstÃ¤tigkeit am Ort der Niederlassung zu ermÃ¶glichen, sowie der Gesichtspunkt der PraktikabilitÃ¤t fÃ¼r die Zulassungsgremien lassen eine Grenzziehung in der Weise geboten erscheinen, dass der Behandlungsumfang gegenÃ¼ber Versicherten der Krankenkassen annÃ¤hernd einer halbtÃ¤gigen TÃ¤tigkeit entsprochen haben muss und die Behandlungen in der eigenen Praxis nicht gegenÃ¼ber anderen beruflichen TÃ¤tigkeiten, sei es in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, sei es gegenÃ¼ber anderen KostentrÃ¤gern, von nachrangiger Bedeutung gewesen sind. Dieses objektive Kriterium eines annÃ¤hernd halbtÃ¤gigen BeschÃ¤ftigungsumfangs ermÃ¶glicht denjenigen Psychotherapeuten die bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung, fÃ¼r die in einem Abschnitt des Zeitfensters die ambulante BehandlungstÃ¤tigkeit den Schwerpunkt oder zumindest einen von zwei gleich zu gewichtenden Schwerpunkten der beruflichen TÃ¤tigkeit gebildet hat (zum ganzen BSG a.a.O.). Daraus hat das BSG geschlossen, dass das Merkmal "Teilnahme" unter HÃ¤rtegesichtspunkten auch

erfÃ¼llt sein kann, wenn fÃ¼r mindestens sechs Monate wÃ¤hrend des Zeitfensters keine annÃ¤hernd halbtÃ¤gige BehandlungstÃ¤tigkeit von Versicherten der Krankenkassen in eigener Praxis nachgewiesen ist, weil diese erst zu Beginn oder im FrÃ¼hjahr des Jahres 1997 neu gegrÃ¼ndet worden ist. Soweit alle UmstÃ¤nde auf eine berufliche Orientierung zu einer psychotherapeutischen TÃ¤tigkeit in niedergelassener Praxis hindeuten, kann vielmehr eine rechtlich relevante Teilnahme auch dann gegeben sein, wenn im letzten Vierteljahr des Zeitfensters (April bis Juni 1997) durchschnittlich 15 Behandlungsstunden pro Woche nachgewiesen sind. Zu den maÃgeblichen UmstÃ¤nden in diesem Sinne rechnen vor allem die Anmietung von PraxisrÃ¤umen fÃ¼r einen lÃ¤ngeren Zeitraum und die Beendigung der bisherigen hauptberuflich ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung bzw. die Reduzierung des BeschÃ¤ftigungsumfangs zumindest auf die HÃ¤lfte der fÃ¼r VollzeitbeschÃ¤ftigte geltenden Arbeitszeit. Dies sind typische Indizien fÃ¼r eine Entscheidung zur schwerpunktmÃ¤Ãigen beruflichen TÃ¤tigkeit in freier Praxis. Wenn diese Entscheidung schon in der Weise umgesetzt worden ist, dass â wenn auch fÃ¼r sehr kurze Zeit â in einem Umfang Versicherte der Krankenkassen behandelt worden sind, der einer zur HÃ¤lfte ausgelasteten Praxis (35 bis 36 Behandlungsstunden pro Woche; vgl. BSGE 84, 240) zumindest nahe kommt, wÃ¼rde die Aufgabe der Praxis bei Versagung der Zulassung am Praxisort eine vom Gesetz gerade auszuschlieÃende HÃ¤rte darstellen (vgl. BSG Urteile vom 8.11.2000 â B 6 KA 52/00 R â a.a.O. B 6 KA 46/00). Ausgehend davon wÃ¼rde die Versagung der Zulassung am Ort der PraxisgrÃ¼ndung trotz der kurzen Zeit der Niederlassung vor Beendigung des Zeitfensters zur Ãberzeugung des Senats hier bei WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls eine unbillige HÃ¤rte bedeuten, die nach der Ãbergangsregelung des Â§ 95 Abs. 10 SGB V gerade zu vermeiden ist. Insoweit teilt der Senat zunÃ¤chst nicht die Rechtsauffassung des Beklagten, dass in die Beurteilung nur die als kurative Leistungen erbrachten Behandlungsstunden einzugehen hÃ¤tten, dagegen die probatorischen Sitzungen auÃer Betracht blieben. Diese Betrachtungsweise ist mit dem Schutzzweck des Â§ 95 Abs. 10 SGB V unvereinbar. Die Vorschrift ist eine Bestandsschutz- und HÃ¤rtefallregelung fÃ¼r diejenigen Psychotherapeuten, die sich unter Einsatz ihrer Arbeitskraft und finanzieller Mittel eine berufliche Existenz geschaffen haben, die fÃ¼r sie in persÃ¶nlicher wie materieller Hinsicht das fÃ¼r eine BerufstÃ¤tigkeit typische AusmaÃ erreicht hat und fÃ¼r die deshalb die grundsÃ¤tzlich zumutbare Verweisung auf eine bedarfsabhÃ¤ngige Zulassung eine unbillige HÃ¤rte darstellen wÃ¼rde. Dies ist bei Auslegung und Anwendung der Vorschrift zu berÃ¼cksichtigen (vgl. BSG a.a.O. m.w.N.). Ausgangspunkt der Zuordnung einer Leistung zum Teilnahmebegriff ist daher nicht ihre Funktion im Rahmen der Versorgung der Versicherten, wie der Beklagte mit der Unterscheidung zwischen diagnostischen und therapeutischen Leistungen offenbar meint. MaÃgeblich ist alleine, ob Psychologische Psychotherapeuten die Leistung nach den maÃgeblichen rechtlichen und vertraglichen Rechtsgrundlagen zulÃ¤ssig zum Inhalt ihrer beruflichen BetÃ¤tigung machen und daher auch abrechnen durften und dem gemÃ¤Ã auch diese Leistung zum materiellen Praxisertrag beigetragen hat. Das kann bei den hier im Streit stehenden probatorischen Leistungen nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden. WÃ¤re es anders, hÃ¤tte die beigeladene KassenÃ¤rztliche Vereinigung (KV) sie bereits nicht vergÃ¼ten dÃ¼rfen. Das war indes der Fall. Ausweislich der zu den Akten des Beklagten gegebenen Honorarkarte

hat die KV an den KlÃ¤ger unter seiner Abrechungsnummer (5769206) im 2. Quartal 1997 insgesamt ein Honorar in HÃ¶he von 18.218,80 DM ausbezahlt (vgl. Veraltungsakten Bl. 67), das sich nach dem ebenfalls einheitlich unter der Abrechnungsnummer des KlÃ¤gers zusammengefassten Quartalskonto 2/97 zusammensetzt aus Honorargutschriften fÃ¼r probatorische Sitzungen (zusammengefasst unter der Bezeichnung "Honorargutschrift P-Kassen" bzw. "Honorargutschrift Ersatzkassen") und fÃ¼r kurative Sitzungen (zusammengefasst unter der Bezeichnung "Honorargutschrift Verh.-Th./Gutachter-Verfahren EK" bzw. "Honorargutschrift Verh.-Th./Gutachter-Verfahren P-KA") (vgl. Veraltungsakten Bl. 254). Insoweit sind auch, wie die von der KV zu den Akten des Beklagten gegebenen Behandlungsscheine zeigen, hinsichtlich der HÃ¶he der VergÃ¼tung keine Unterschiede zwischen kurativen und probatorischen Sitzungen gemacht worden. Vielmehr sind sie jeweils einheitlich nach der mit 1.450 Punkten bewerteten Geb.-Nr. 8810 abgerechnet und auch der Honorarabrechnung des KlÃ¤gers zu Grunde gelegt worden (vgl. Veraltungsakten Bl. 255 ff.).

Auch der Wortlaut des Â§ 95 Abs. 10 Nr.3 SGB V spricht fÃ¼r eine BerÃ¼cksichtigung der probatorischen Sitzungen. Die Vorschrift verlangt eine Teilnahme an der Versorgung von Versicherten. Der Begriff der Versorgung ist sehr viel weiter als der Begriff der Behandlung. Â§ 73 Abs. 2 SGB V fÃ¼hrt die Behandlung als nur einen Teilbereich der Ã¤rztlichen Versorgung an, Â§ 92 Abs. 6a SGB derzeitiger Fassung erwÃ¤hnt die probatorischen Sitzungen als Teil der psychotherapeutischen Versorgung. In probatorischen Sitzungen ist nach geltendem Recht die von Abschnitt A Nr. 6 der Psychotherapie-Richtlinien vom 11.12.1998 verlangte Ã¤tiologisch orientierte Diagnostik vorzunehmen; sie dienen der Indikationsstellung im Sinne von Â§ 11 Abs. 1 der Psychotherapievereinbarung vom 7.12.1998. FÃ¼r die VergÃ¼tung probatorischer Sitzungen sieht der EBM mit Geb.-Nr. 870 EBM eine eigene Abrechnungsziffer vor. Probatorische Sitzungen entsprechen somit diagnostischen Untersuchungen im Ã¤rztlichen Bereich. Dass diese aber zur Ã¤rztlichen Versorgung rechnen, unterliegt keinen Zweifeln. Nichts anderes galt vor In -Kraft-Treten des Psychotherapeutengesetzes. Hiervon ist auch das BSG in dem Urteil vom 25.08.1999 â B 6 KA 17/98 ausgegangen, als es die probatorischen Sitzungen bei der Arbeitszeit der Psychotherapeuten mitberÃ¼cksichtigt hat Insbesondere war die DurchfÃ¼hrung einer probatorischen Sitzung durch einen Delegationspsychotherapeuten eine Leistung des Psychotherapeuten und nicht eine Leistung des Arztes. Zu Recht hat die Beigeladene Nr. 1 dem KlÃ¤ger die von ihm erbrachten probatorischen Sitzungen direkt vergÃ¼tet (ebenso BSG Urteil vom 3.3.1999 â B 6 KA 10/98 R). Diese Behandlung stand im Einklang mit den im hier streitigen Zeitpunkt maÃgebend gewesenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ãrzte und Krankenkassen Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung der Psychotherapie in der kassenÃ¤rztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien) in der geÃ¤nderten Fassung vom 17.12.1996, gÃ¼ltig ab dem 13.03.1997 und den Vereinbarungen Ã¼ber die Anwendung von Psychotherapie in der kassen-/vertragsÃ¤rztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarungen) vom 20. September 1990 (Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag Ãrzte (BMV-Ã) bzw zum Arzt-/Ersatzkassenvertrag (EKV-Ã)), Stand 01.04.1997. Nach den Psychotherapie-Richtlinien sind in Verfahren unter anderem der Verhaltenstherapie vor DurchfÃ¼hrung genehmigter Kurzeit- oder

Langzeittherapien vor der ersten Antragstellung bis zu 5 probatorische Sitzungen mÃ¶glich (Abschnitt E, Ziffer 1.1.1.). Sie dienen nach Â§ 7 Abs. 12 der Psychotherapie-Vereinbarungen zwar "ausschlieÃlich dem Zweck festzustellen, ob ein Antrag und ggf. welcher auf Psychotherapie gestellt werden soll" und "werden nicht auf die fÃ¼r die Therapie genehmigten Behandlungsstunden angerechnet". Gleichwohl sind sie auch im Fall der DurchfÃ¼hrung einer Therapie durch einen Delegationstherapeuten vor Antragstellung nicht alleine dem die Indikation stellenden Arzt vorbehalten gewesen. In Â§ 10 der Psychotherapie-Vereinbarungen, der die Abrechnung von Leistungen der Psychotherapie regelte, war in Abs. 3 vielmehr ausdrÃ¼cklich ein Abrechnungsverfahren fÃ¼r den Fall vorgesehen, in dem probatorische Sitzungen von dem hinzugezogenen Psychologischen Psychotherapeuten erbracht worden sind; er konnte danach im Bereich unter anderem der Verhaltenstherapie "maximal 4 von hÃ¶chstens 5" probatorischen Sitzungen erbringen und mit dem Arzt vereinbaren, "diese Leistungen selbst ggf. einschlieÃlich erforderlicher Testverfahren auf dem Abrechnungsschein (Formblatt PTV 9) zu berechnen". Unter Einbeziehung der danach voll zu berÃ¼cksichtigenden probatorischen Sitzungen wÃ¼rde es fÃ¼r den KlÃ¤ger bei WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls eine von Â§ 95 Abs. 10 SGB V ausgeschlossene HÃ¤rte bedeuten, die Existenzgrundlage aufgeben zu mÃ¼ssen, wie sie sich trotz der seit der PraxisgrÃ¼ndung nur kurz verstrichenen Zeit bis zum 24.06.1997 bereits entwickelt hatte. ZunÃ¤chst ist dafÃ¼r maÃgebend, dass der KlÃ¤ger zur Ãberzeugung des Senats nach allen objektiv greifbaren Anhaltspunkten entschlossen war, ab dem 01.04.1997 eine auf Dauer angelegte psychotherapeutische TÃ¤tigkeit in eigener Praxis mit einem zeitlichen Umfang von einer mindestens halbtÃ¤gigen PraxistÃ¤tigkeit aufzunehmen. DafÃ¼r spricht zum einen die BegrÃ¼ndung einer Praxisniederlassung in fest angemieteten RÃ¤umen. Das dazu mit schriftlichem Vertrag abgeschlossene MietverhÃ¤ltnis war zwar mit einer Frist von einem halben Jahr kÃ¼ndbar und somit nicht bereits nach dem MaÃstab der Mietvertragsdauer von vorneherein auf einen Zeitraum von lÃ¤ngerer Dauer ausgerichtet. Jedoch sprechen sowohl die HÃ¶he der Miete nebst Nebenkosten in HÃ¶he von 845 DM/Monat (Miete 725 DM, Nebenkosten von 120 DM monatlich) als auch die zusÃ¤tzliche Beteiligung an Umbau- und Einrichtungskosten in HÃ¶he von 1.916,27 DM gegen die Annahme, die PraxisgrÃ¼ndung sei nicht ernsthaft betrieben oder nur auf kÃ¼rzere Zeitdauer angelegt gewesen. Im Gegenteil spricht bereits die monatliche Belastung mit den Mietkosten bei den sonstigen EinkÃ¼nften des KlÃ¤gers aus dem halbtÃ¤gigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger seine AktivitÃ¤ten ab April 1997 darauf ausgerichtet hatte, in einem relevanten Umfang EinkÃ¼nfte aus der TÃ¤tigkeit als in eigener Praxis niedergelassener Psychotherapeut erzielen zu kÃ¶nnen. Dieses mit der PraxisgrÃ¼ndung verfolgte Ziel ist in der kurzen, bis zum Ende des Zeitfensters zur VerfÃ¼gung stehenden Zeit in einem beachtlichen Umfang erreicht worden. Zwar hat der KlÃ¤ger nicht Ã¼ber die gesamte Dauer der Niederlassungszeit bis zum 24.06.1997 Behandlungsstunden in einem Umfang von durchschnittlich 15 Stunden pro Woche erreicht. Das kann bei einer erst zu diesem Zeitpunkt gegrÃ¼ndeten Praxis indes auch nicht erwartet werden. Die Entwicklung bereits in der kurzen Zeit bis zum 24.06.1997 zeigt aber, dass die Praxis schon kurz nach GrÃ¼ndung einen zeitlichen Umfang von annÃ¤hernd 15 Stunden bzw. etwas Ã¼ber 15 Stunden wÃ¶chentlich erreicht hat. So waren im April zunÃ¤chst nur 10

Sitzungen von mindestens 50 Minuten Dauer angefallen, im Mai bereits 52 und in den nur gut 3 Wochen im Juni bis zum 24.06.1997 51 Sitzungen. Dazu kamen noch weitere, teils in eigenen Sitzungen erbrachte Behandlungsleistungen insbesondere mit Testverfahren. Rechnet man zu diesen Sitzungen weiter die notwendigen begleitenden TÃ¤tigkeiten hinzu, ergibt sich, dass im Mai bereits annÃ¤hernd ein halbtÃ¤giger Behandlungsumfang erreicht war, der sich im Juni weiter fort entwickelte. Das lieÃ angesichts der kurzen Zeit seit PraxisgrÃ¼ndung bereits zum Stichtag des 24.06.1997 die Annahme zu, dass der KlÃ¤ger sich eine Praxisgrundlage von erheblicher wirtschaftlicher Grundlage geschaffen hatte, die mutmaÃlich in dem weiteren Verlauf eine entsprechende Entwicklung nehmen wÃ¼rde. Dies bestÃ¤tigen die seither aufgelaufenen QuartalsumsÃ¤tze mit BetrÃ¤gen zwischen 40.000 DM und 60.000 DM bis hin zu 90.000 DM deutlich. Dieser Bewertung steht schlieÃlich auch die fÃ¼r vorÃ¼bergehende Zeit aufgenommene weitere BeschÃ¤ftigung an der Institutsambulanz der UniversitÃ¤tsklinik fÃ¼r Psychiatrie und Psychosomatik der UniversitÃ¤t F. nicht entgegen. Nach der dargelegten Rechsprechung des BSG ist jedenfalls im Allgemeinen die BeschÃ¤ftigung mit einem zeitlichen Umfang von nicht mehr als der HÃ¤lfte der Ã¼blichen Wochenarbeitszeit fÃ¼r die Anwendung der Ãbergansregelung des Â§ 95 Abs. 10 SGB V unschÃ¤dlich. Hier ergibt sich nichts anderes. Zwar kÃ¶nnte gegen den KlÃ¤ger sprechen, dass er diese BeschÃ¤ftigung nach GrÃ¼ndung der Praxis neu aufgenommen hat. Jedoch kann ihm zum einen zu Gute gehalten werden, dass sie im Zusammenhang mit der Supervisorenausbildung im weiteren Sinne der PraxistÃ¤tigkeit dienlich war. Jedenfalls hat sie weder in zeitlicher Hinsicht noch nach den erzielten EinkÃ¼nften ein Ãbergewicht Ã¼ber der TÃ¤tigkeit in der Praxis. Vielmehr Ã¼berwiegt diese nach Zeit und materiellem Erfolg die TÃ¤tigkeit in der Institutsambulanz. Dies alles zusammengenommen spricht zur Ãberzeugung des Senats dafÃ¼r, dass bereits zum Ende des Zeitfensters ein Praxissubstrat geschaffen war, das â anders als das SG es bewertet hat â bei Versagung der Zulassung zu einer besonderen HÃ¤rte fÃ¼hren wÃ¼rde und die Privilegierung des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber anderen Psychologischen Psychotherapeuten, die auf die bedarfsabhÃ¤ngige Zulassung verwiesen sind, rechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. l und Abs. 4 Satz 2 SGG.Die Revision war zuzulassen. Der Frage, ob probatorische Sitzungen im Rahmen des Zeitfensters mitzÃ¤hlen, kommt grundsÃ¤tzliche Bedeutung zu.

Erstellt am: 19.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024